

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 9. Februar 2011

### § 112

#### **Änderung des Steuergesetzes**

*(Memorialsantrag „Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländerinnen und Ausländer“, Motion FDP-Landratsfraktion „Erhöhung Abzug Kinderfremdbetreuungskosten“)*

(Bericht Regierungsrat [fälschlicherweise „Finanzen und Gesundheit“ als Absender erwähnt], 21.12.2010; Kommission Finanzen und Steuern, 26.1.2011)

#### **Eintreten**

*Thomas Kistler*, Niederurnen, Kommissionspräsident, dankt allen, welche zu Gunsten der Vorlage mitdiskutierten, mitdachten, berieten und entschieden. – Bei ihr geht es um einen ganzen Strauss von Steuersachen. Bezüglich des Memorialsantrags ist inzwischen klar geworden: Es gibt im Kanton nicht mehr fünf sondern wohl nur noch vier pauschalbesteuerte ausländische Personen. Über die politischen und volkswirtschaftlichen Vor- und Nachteile der Pauschalbesteuerung war sich die Kommission uneins. – Von den weiteren Punkten wurde der Abzug für Kinderbetreuungskosten diskutiert, den der Bund im Steuerharmonisierungsgesetz für die bis 14-Jährigen vorschreibt; offen bleibt die Abzugshöhe. Im Kanton betragen die stark einkommensabhängigen Tarife für die Kinderbetreuung in Hort oder Krippe maximal 15'000 Franken je Kind. Die Institutionen werden durch hohe Abzüge attraktiv, weil ihnen deswegen mehr gut Verdienende ihre Kinder anvertrauen und sie die Einrichtungen so mitfinanzieren. Andererseits würden damit die Sozialtarife durch die Steuerabzüge praktisch wettgemacht: je höher der zu bezahlende Tarif, umso höher der Abzug. Deshalb und aus anderen familienpolitischen Überlegungen beantragt die Kommission den Abzug auf 5000 Franken zu begrenzen. – Die übrigen, teils von Bundesvorgaben, der Gemeindestrukturreform oder aus anderen Gründen vorzunehmenden Änderungen riefen keiner Diskussion. Einiges mag zudem schwer verständlich sein, z.B. stille Reserven bei der Liquidation und deren Besteuerung wie ein Pensionskassenbezug. – T. Kistler beantragt namens der Kommission ihren Anträgen zuzustimmen.

*Hans-Jörg Marti*, Nidfurn, Kommissionsmitglied, beantragt namens der FDP-Landratsfraktion Eintreten. – Es geht um das Umsetzen von Bundesrecht und das Schliessen von Gesetzeslücken sowie um die Abschaffung der Pauschalbesteuerung. Letzteres Begehren ist abzulehnen. Die Pauschalbesteuerung und das Anrecht auf sie sind klar umschrieben. Sie kann nicht nur von Reichen, sondern von allen ausländischen Personen, welche die Voraussetzungen erfüllen, beansprucht werden, und deren Einkommen im Ausland unterliegt der dortigen Quellensteuer. Sie ist beizubehalten, zumal eine Bundeslösung die Minimalanforderungen anpassen wird. – Die Kinderbetreuungskosten sind gemäss Motion bis maximal 10'000

Franken als abziehbar festzulegen (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 10), wie dies auch der Bund beabsichtigt; unterschiedliche Ansätze sind zu vermeiden.

Regierungsrat *Rolf Widmer* bezeichnet Steuervorlagen als an der Landsgemeinde gern gesehen, weil sie meist Erleichterungen bringen, wie dieses Jahr bezüglich Kinderbetreuungskosten und Spenden an politische Parteien oder nichtkommerzielle Zwecke verfolgende Vereine. Es geht aber auch um Steuersubstrat, auf das nicht verzichtet werden soll: um jenes aus der Pauschalbesteuerung. Dem gleichen Zwecke dienen Anpassungen bei Holding- und Verwaltungsgesellschaften, welche bedauerlicherweise bisher vergessen gegangen sind. Vor allem ist eine bundesrechtskonforme Änderung umzusetzen. – R. Widmer dankt der Kommission, vor allem dem Kommissionspräsidenten, für sachliche und interessante Diskussion.

#### *Memorialsantrag zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung zur Ablehnung empfehlen*

*Karl Stadler*, Schwändi, Kommissionsmitglied, beantragt namens der Grünen, den Memorialsantrag der Landsgemeinde in zustimmendem Sinne weiterzuleiten. – Wichtigstes Argument dafür ist die Gerechtigkeit. Fast alle im Kanton Wohnhaften werden ordnungsgemäss nach Steuergesetz veranlagt, während ein paar wenige reiche ausländische Staatsbürger, denen man glaubt, in der Schweiz nicht erwerbstätig zu sein, ein anderes Recht beanspruchen können, das ihnen massiv weniger Steuern auferlegt. Sie ziehen gewaltige Vorteile daraus, was ihre Wegzugsdrohungen belegen. Normal besteuern sie allenfalls aus deklarierten schweizerischen, aber in der Regel unbedeutenden Quellen stammende Einkünfte. Die Vorteile liegen zudem in der Schwierigkeit der ausländischen Steuerbehörden, Einkünfte und Vermögen ordnungsgemäss der Quellensteuer zu unterstellen; dies beschönigt der Regierungsrat. – Bundes- und Kantonsverfassung schreiben das Erheben der Steuern gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit vor. Dem widerspricht die Pauschalbesteuerung. Von ihr profitieren vor allem Reiche und sehr Reiche. Sie verletzt darum auch das Gebot der Gleichheit; gleiche Rechte und Pflichten aller, ist ein Grundprinzip unserer Demokratie. Das Verletzen dieses wichtigen Schweizer Wertes, könnte bei vielen das Vertrauen in Staat und Rechtsordnung verloren gehen lassen. – Die Abschaffung der Pauschalbesteuerung senkte die Steuereinnahmen um lediglich maximal 2 Promille. Blieben gar zwei der vier so Besteuerten im Kanton, resultierten aufgrund der ordentlichen Besteuerung eventuell gar Mehreinnahmen. Träte der Verlust von 2 Promille ein, ergäbe sich für jede steuerpflichtige Person eine Mehrbelastung von etwas mehr als 10 Franken. Das stellt nicht die „grosse Last“ dar, vor der gewarnt wird, überwiegen doch bereits die Steuersenkungen der vergangenen Jahre diesen Betrag um ein Mehrfaches. Bei Zustimmung zum Memorialsantrag geht wenig verloren, aber es wird die grosse Genugtuung gewonnen, eine Gerechtigkeitslücke geschlossen zu haben. Es ist hierin dem Beispiel der Zürcher Bevölkerung zu folgen.

*Hanspeter Toggenburger*, Linthal, Kommissionsmitglied, steht zusammen mit der geschlossenen SP-Landratsfraktion hinter dem Memorialsantrag. – Die einst fünf Personen entrichteten zusammen 450'000 Franken; nun wird nach einem Wegzug noch ein Fünftel abgezogen werden können: Die Pauschalbesteuerung ist für den Kanton Glarus nicht sehr wichtig. Bei einem Einkommen von 300'000 Franken und Vermögen von 4 Millionen Franken wären bei normaler Besteuerung total 102'000 Franken zu bezahlen. Es mutet komisch an, wenn irgendwer von irgendwo rund 10'000 Franken jährlich weniger abzuliefern hat und deswegen seinen Wohnsitz zu uns verlegt, respektive bei Wegfall erneut verschöbe. Ob damit wirklich, wie im Bericht erwähnt, vier Personen arbeitslos würden, bleibt ungewiss. – Die Begründungen zur Beibehaltung überzeugen kaum, und die rechtmässig besteuerten Schweizer müssen sich betrogen vorkommen.

Regierungsrat *Rolf Widmer* anerkennt die Hinweise der beiden Vorredner als richtige und wunde Punkte der Pauschalbesteuerung, deren Problematik insbesondere auf Bundesebene erkannt worden ist. Eine Bundesvernehmlassung sieht für Pauschalbesteuerte eine Bemes-

sungsgrundlage von mindestens 400'000 Franken vor, was die zuvor präsentierte Berechnung änderte. – Die Finanzdirektorenkonferenz erachtet die volkswirtschaftliche Bedeutung der Pauschalbesteuerten für wesentlich grösser als die fiskalische, die zugegebenermassen relativ bescheiden ist. Da das Kapital heutzutage leider sehr mobil ist, bieten weitere europäische Staaten diese Steuerform an; wird sie in der Schweiz verboten, werden die Kapitalien einfach dorthin fliessen. – Pauschalbesteuerte Personen erzielen in der Schweiz kein Einkommen; es wird an der Quelle im Ausland besteuert und darf aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen in der Schweiz nicht der Steuerpflicht unterstellt sein. – Schwierig zu beantworten ist die in der Regierung lange diskutierte Gerechtigkeitsfrage. Immerhin gilt die Pauschalbesteuerung nicht nur für Reiche, sondern alle ausländischen Personen, die hier kein Einkommen erzielen, haben einen Rechtsanspruch auf sie und können nicht als Steuerflüchtlinge bezeichnet werden. Zu mehr Gerechtigkeit führt nicht nur die Abschaffung, sondern auch die Erhöhung der Bemessungsgrundlage; der Bund entschied sich für den zweiten Weg. – Aus Zürich zog mindestens die Hälfte der Pauschalbesteuerten nach der Abschaffung dieser Steuermöglichkeit weg, vor allem in die Kantone Schwyz und Graubünden. Zu befürchten wäre diese Reaktion, ohne zu mehr Gerechtigkeit zu führen, auch bei uns; in Graubünden ist die Pauschalbesteuerung zudem völlig unbestritten, weil sie dort derart substantiell ist, dass auf sie nicht verzichtet werden kann. Das Problem der Gerechtigkeit ist nicht lokal sondern nur gesamtschweizerisch lösbar. Wir könnten nach der Abschaffung zwar ein gutes Gewissen haben, doch das Problem bliebe. Es ist nicht aus zwar hehren Absichten auf erkleckliche Steuerbeträge zu verzichten, insbesondere, weil diese vor allem im Hinterland anfallen. – Die Pauschalbesteuerung ist beizubehalten; sie abzuschaffen geriete uns zum Nachteil.

*Martin Bilger*, Ennenda, fordert dazu auf, den Schritt zu mehr Gerechtigkeit zu tun. – Damit würde ein wichtiges Signal gesetzt, das die Stimmberechtigten anderer Kantone zur Kenntnis nähmen. – In Zürich zogen von 201 Pauschalbesteuerten 92, also nur knapp die Hälfte (46%) weg. Eine Lausanner Wirtschaftsstudie belegt, dass der Kanton Zürich deswegen nichts verlor, sondern im Gegensatz hinzugewann, weil die Gebliebenen nun deutlich mehr Steuern bezahlen. Nur wenn mehr als 60 Prozent, etwa zwei Drittel, der Pauschalbesteuerten wegziehen, sinken die Einnahmen. Die Verlustbefürchtung ist damit entschärft, und es kann guten Gewissens und mit Gelassenheit dem Memorialsantrag zu Gunsten steigender Gerechtigkeit zugestimmt werden.

Der *Vorsitzende* wird über die Art der Weiterleitung an die Landsgemeinde innerhalb der zweiten Lesung abstimmen lassen.

### **Detailberatung Gesetzesänderungen**

*Art. 31 Abs. 1 Ziff. 10; Abzug für Kinderfremdbetreuungskosten 10'000 Franken*

*Susanne Elmer Feuz*, Ennenda, beantragt namens der FDP-Landratsfraktion in Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 10 den Abzug gemäss Motion und Regierung auf 10'000 Franken festzusetzen. – Die einkommensabhängigen Elternbeiträge betragen zwischen 15 und 80 Franken je Tag, oder 3300 bis 18'000 Franken jährlich, also deutlich mehr als die von der Kommission vorgeschlagenen 5000 Franken. Eine Mittelstandsfamilie mit 80'000 bis 150'000 Franken Jahreseinkommen wird besonders belastet, trägt sie doch viele Kosten selbst. Sie erhält weder Prämienverbilligungen noch Stipendien, unterliegt hoher Progression und bezahlt für ihre Kinder den vollen Betreuungssatz, womit sich für sie ein Zweitverdienst finanziell kaum mehr lohnt; dem wirkt ein Abzug von 10'000 Franken ein wenig entgegen. – Die Problematik der Vereinbarkeit von Familie und Beruf trifft immer noch vor allem die Frauen, zunehmend aber auch junge Männer, welche trotz Karriere an der Kindererziehung teilhaben wollen. Kanton und Wirtschaft sind daran interessiert, die oft auf Staatskosten gut ausgebildeten Eltern dem Arbeitsmarkt mindestens teilweise zu erhalten, um den Fachkräftemangel nicht weiter zu verschärfen. Das ist wirksame Wirtschaftsförderung, schafft Arbeitsplätze, vermin-

dert Abhängigkeit der Frauen und das Armutsrisiko von Familien, erhöht die Einkommen und damit das Steuersubstrat. Volkswirtschaftliche Untersuchungen belegen, dass für jeden in die Kinderbetreuung investierten Franken 3 bis 4 zurückfliessen; der vorausgesagte Steuerausfall von 175'000 Franken wird also zumindest ausgeglichen. – Für die Attraktivität als Wohnstandort für Familien wäre Sparen bei den Fremdbetreuungskosten verkehrt. Schon mehr als die Hälfte der Kantone lassen mehr als 5000 Franken oder gar unbegrenzt die effektiven Kosten zum Abzug zu. Da das Steuerharmonisierungsgesetz 10'000 Franken vorsieht, werden die meisten Kantone diesen Betrag übernehmen. – Die familieninterne Kinderbetreuung wird nicht diskriminiert. Oft ist es zudem keine Frage des Arbeitenwollens sondern des -müssens, und nicht wenige Frauen haben wegen der Fremdbetreuung ein schlechtes Gewissen. Lohnt sich die Arbeit dann nicht einmal, bleibt die gut ausgebildete und auf dem Arbeitsmarkt gesuchte Frau halt zuhause.

*Peter Rothlin*, Oberurnen, fragt den Kommissionspräsidenten, ob es zutrefte, dass Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, diesen Abzug nicht gelten machen dürften und für einen erweiterten Kinderabzug die rechtliche Grundlage im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer zu schaffen wäre. – Das Thema wurde gemäss Kommissionsbericht zwar angesprochen, aber wegen offenbar fehlender Rechtsgrundlage nicht aufgenommen (s. S. 2).

*Thomas Kistler* verweist auf das Steuerharmonisierungsgesetz, welches die zulässigen Abzüge von den steuerbaren Einkommen samt Bedingungen auführt; ein Abzug für Kinder-eigenbetreuung ist nicht vorgesehen. – Die Aussage im Kommissionsbericht trifft zu.

*Peter Rothlin* beantragt nun Ziffer 10 zu ergänzen: „Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, wird für die Kinderbetreuung insgesamt ein Abzug von 5000 Franken gewährt.“ – Der Abzug gilt also nicht pro Kind, sondern pauschal je Familie. – Es gibt bereits nicht im Steuerharmonisierungsgesetz aufgeführte Abzüge, welche die Kantone auf ihren Steuern zulassen, so dürfen z.B. Weiterbildungskosten grosszügiger abgezogen werden als bei der Bundessteuer. Eine Ausdehnung ist somit auch bei diesem Thema möglich.

Auf Anfrage des *Vorsitzenden* erklärt *Peter Rothlin*, der Abzug sei zu gewähren, ungeachtet, wo das Kind oder die Kinder, gleich welcher Zahl, betreut werden. Die Eltern, ob in Ehe oder Lebenspartnerschaft oder wie auch immer lebend, müssen Wohnsitz im Kanton haben. – Nicht nur für die Fremd- auch für die Eigenbetreuung hat ein Abzug möglich zu sein.

Regierungsrat *Rolf Widmer* verweist auf den Thurgau, in dem die SVP den gleichen Antrag stellte und wozu sich der regierungsrätliche Bericht ausführlich äussert (S. 5). – Das Bundesrecht kennt drei Arten von Abzügen. Die mit der Berufsübung zusammenhängenden „Gewinnungskosten“, zu denen die Fremdbetreuung der Kinder gehört, sind im Steuerharmonisierungsgesetz abschliessend geregelt; die Kantone dürfen unter diesem Titel keine weiteren Abzüge gewähren. Die „allgemeinen Abzüge“ sind im Steuerharmonisierungsgesetz ebenfalls abschliessend geregelt, und den Kantonen kommt nur bezüglich der Abzugshöhe Gestaltungsspielraum zu. Einzig die „Sozialabzüge“ können die Kantone selbst bestimmen: der Antrag Rothlin wäre darüber zu erfüllen. – Unzulässig wäre eine daraus entstehende Ungleichbehandlung, weil sie gegen das verfassungsmässige Recht der Gleichbehandlung der Familien verstiesse, wie sie heute gegeben ist, indem für jedes Kind 6000 Franken abgezogen werden darf. Bundesgesetz und -gericht geben, zusätzlich zu den Sozialabzügen, zwingend einen Fremdbetreuungsabzug vor. – Der sich nur auf eine bestimmte Kategorie von Steuerpflichtigen beziehende Antrag Rothlin ist unzulässig. R. Widmer ist bereit die Unterlagen aus dem Thurgau dem Antragsteller, eventuell zuhanden der zweiten Lesung, abzugeben.

Der *Vorsitzende* wird über den unzulässigen Antrag nicht abstimmen lassen, was *Peter Rothlin*, Einverständnis zeigend, zur Kenntnis nimmt.

*Martin Bilger* setzt sich für die Kommissionsfassung ein. – Er erwähnt die Neuorganisation der Tagesstrukturen, mit denen sich die Gemeinde Glarus momentan intensiv befasst. Im Dezember 2009 stritt der Landrat im Zusammenhang mit der Volksschulverordnung über den Beitrag der Gemeinden an die Tagesbetreuung, und nur knapp konnten 10 Prozent festgeschrieben werden. Nun bestätigt die Antragstellerin, dass sich jeder dafür eingesetzte Franken mit dem Faktor drei oder vier auszahle. Ziel der Gemeinden muss also gute Nutzung der Tagesstruktureinrichtungen sein. Die Kosten sind jedoch so zu gestalten, dass die Beiträge von Kanton, Gemeinden und Eltern ausreichen. Wird nun der Abzug auf 10'000 Franken erhöht, werden die Steuergelder nicht mehr ausreichen; es ist bei 5000 Franken zu bleiben.

*Fredo Landolt*, Näfels, Kommissionsmitglied, will, wie die Mehrheit der CVP-Landratsfraktion, bei der regierungsrätlichen Fassung von 10'000 Franken bleiben. – Der vom Bund erlaubte Abzug von 10'000 Franken wird in absehbarer Zeit die Regel werden. Es ist daher bereits jetzt ein grosszügig statt knauserig wirkendes Signal auszusenden. Es handelt sich weder um eine Steuer-, noch um eine Finanz- sondern um eine Familienvorlage für den Mittelstand. Der Abzug kann nur vom effektiv Bezahlten abgezogen werden. Bei einem steuerbaren Einkommen von 100'000 Franken ergibt sich eine Steuerersparnis von 2000 Franken, sofern mindestens 10'000 Franken ausgegeben worden sind. Der Sozialtarif für die Kinderfremdbetreuung (6000 bis 12'000 Fr.) wird nicht in Frage gestellt. Die vermutete Mindereinnahme von 175'000 Franken entspricht 1,5 Prozent der Einkommenssteuer, was verkraftbar erscheint. 80 Prozent der Profitierenden versteuern zwischen 30'000 und 100'000 Franken liegende Einkommen. – Natürlich liegt Kinderbetreuung in der Familie der CVP sehr am Herzen. Die Vorlage schwächt diese jedoch nicht, sondern ändert diesbezüglich nur die steuerliche Situation. Das Thema Kinderbetreuung löst die Vorlage jedoch nicht gänzlich. – Der Wirtschaft kommt die Vorlage zu Gute. Viele Unternehmen sind auf Teilzeitarbeitende angewiesen, die zudem auf diese Weise das Berufswissen nicht verlieren. Auch wenn die Steuererleichterung nicht massgebend dafür sein wird, ein Zeichen der Unterstützung von in der Wirtschaft Verbleibenden ist sie gleichwohl.

*Fridolin Staub*, Bilten, Kommissionsmitglied, votiert zu Gunsten des Kommissionsbetrages. – Der Steuerausfall wurde vom CVP-Regierungsrat als sehr hoch dargestellt. – Der Hinweis, es komme jeder in die Kinderfremdbetreuung gesteckte Franken mehrfach zurück, mag zutreffen. Dafür aber wäre es kluger, die Kinderzulage zu erhöhen, die sich dann auf alle auswirkte. – Zum Antrag Rothlin ist zu bemerken: Recht ist nicht immer gerecht. Liegt eine gesetzliche Grundlage dafür vor, ist auf ihn zurückzukommen.

*Renata Grassi Slongo*, Niederurnen, erklärt 10'000 Franken als richtig. – Die Krippen und Horte im Kanton wenden das soziale Tarifsystern an: Wer mehr verdient, bezahlt mehr. Bei Einkommen bis 30'000 Franken sind 30 Franken, ab 100'000 Franken 90 Franken pro Tag zu bezahlen. Die Betreuungsinstitutionen sind daher auf eine gute Durchmischung ihrer Kundschaft angewiesen; sie müssen auch für Gutzahlende und -verdienende der obersten Stufen attraktiv sein. Durch das soziale Tarifsystern entstehen dennoch grosse Betriebsdefizite, welche Subventionen von Kanton und Gemeinden sowie Sponsorbeiträge decken. Da die oberen Einkommensklassen davon nicht mehr profitieren, ist zu Gunsten der Attraktivität der Einrichtungen für sie der höhere Steuerabzug von 10'000 Franken richtig.

Regierungsrat *Rolf Widmer* erläutert, da nur etwa 260 Steuerpflichtige von der neuen Regelung Gebrauch machen können, verändere ein Abzug von 5000 oder 10'000 Franken das Steuerergebnis nicht wesentlich. Zudem muss Erwerbstätigkeit damit verbunden sein; für Freizeitbetätigungen kann kein Abzug geltend gemacht werden. 80 Prozent jener, welche dies tun können, verfügen über ein Haushalteinkommen zwischen 30'000 und 100'000 Franken, und nur ein Viertel von ihnen wird den Maximalbetrag geltend machen. Es handelt sich vor allem um Mittelstandspaare, bei denen der eine Partner 100, der andere 40 Prozent arbeitet und am einen Tag die Grosseltern und am anderen eine Einrichtung für die Betreuung der Kinder sorgen. Vor allem dient es vermutlich finanziellen Überlegungen, wie Musik-, Reit-, Sportstunden für die Kinder oder für Ferien. Das Knauserigsein lohnt sich gegenüber

dem Mittelstand angesichts der Steuerstrategie, die einen Platz im Mittelfeld anstrebt, nicht. Andere Kantone kennen bereits höhere Abzüge, und der Trend geht zur Bundeslösung von 10'000 Franken. Uri, Obwalden und Appenzell Innerrhoden gestatten das Abziehen der effektiven Kosten. Vermutlich weil auch sie, wie wir, den Anreiz zur Erwerbstätigkeit stärken wollen, ist es doch in den periferen Regionen schwierig, qualifiziertes Personal zu finden. Der demografische Prozess wird diesen Mangel noch verstärken, insbesondere bei den Lehr- und Pflegeberufen. Man wird um jene froh sein müssen, die darin 20 bis 40 Prozent tätig und zudem in den Regionen stärker verankert sind als Vollzeitangestellte. – Der Bund will mit den 10'000 Franken einen wichtigen Arbeitsanreiz setzen. Es ist ja vielfach so, dass der Staat aus der rechten Tasche die Steuern entzieht, die er nach administrativem Aufwand in die linke zurückschiebt (Prämienverbilligung). Es sind richtige Anreize zu setzen, und Arbeit hat sich immer zu lohnen: Es darf nicht sein, dass das Versiegen des Rücklaufs in die linke (weil die Prämienverbilligung ausbleibt), den wegen Mehrarbeit höher werdenden Entzug aus der rechten übertrifft. Inzwischen sind in 75 Prozent der Haushalte beide Partner erwerbstätig. – Die Landsgemeinde fällt in den vergangenen Jahr aufmerken lassende, moderne Entscheide (Strukturreform, Stimmrechtsalter), es wäre nun das Treffen einer konservativen Lösung schade.

*Thomas Kistler* verweist auf die ausführliche Diskussion, welche die Kommission von 5000 Franken überzeugte. Sie setzte sich mit verschiedenen Überlegungen auseinander: steuerliche (Progressionsfragen), finanz- (Attraktivität Einrichtungen für Gutverdienende wegen Subventionen), familien- und gesellschaftspolitische (Vor-/Nachteile doppel-/einzelverdienende Familienhaushalte). Das Abwägen der Vor- und Nachteile liess sie den Kompromissantrag von 5000 Franken vorschlagen, dem zugestimmt werden soll.

**Abstimmung:** Mit 27 zu 21 Stimmen wird dem Antrag Elmer Feuz zugestimmt. – Der Abzug soll 10'000 Franken betragen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.